

ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung

Service Release 5.2.10 - DVD 1/2020

Kundeninformation

ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung

Service Release 5.2.10 - DVD 1/2020

Kundeninformation

Stand: April 2020

Die Angaben in diesem Dokument können ohne gesonderte Mitteilung geändert werden und entwickeln sich ständig weiter.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung des Dokuments oder von Teilen daraus, sind vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung seitens der Wolters Kluwer Software und Service GmbH darf kein Teil dieses Dokuments in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren), auch nicht zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Werden Produkt-/Markennamen verwendet, müssen diese kenntlich gemacht werden. Folgende Auflistung ist nicht abschließend und muss ggf. erweitert werden.

Microsoft®, Windows®, Windows® 2000, Windows® XP, Windows Server® 2003, Windows Vista®, Windows Server® 2008, Windows® 7, Windows® 8, Windows® 10 und Internet Explorer®, Edge®, Microsoft Office, Microsoft Office 365, Microsoft Word, Microsoft Excel, Microsoft PowerPoint, Microsoft Outlook, Microsoft Access, Microsoft Project sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Microsoft Corporation in den U.S.A. und anderen Ländern.

PostScript ist ein eingetragenes Warenzeichen von Adobe Systems Incorporated.

Adobe, das Adobe-Logo, Acrobat, das Adobe PDF-Logo und Reader sind eingetragene Warenzeichen der Adobe Systems Incorporated in den Vereinigten Staaten und in anderen Ländern.

Apple, Macintosh, Mac OS, AppleTalk, EtherTalk, LaserWriter, iPhone und iPad sind Markenzeichen von Apple Inc., die in den USA und anderen Ländern registriert sind.

AirPrint und das AirPrint Logo sind Markenzeichen von Apple Inc.

iOS ist ein Markenzeichen oder eingetragenes Markenzeichen von Cisco, das in den U.S. USA und anderen Ländern für Apple Inc. lizenziert ist.

Mozilla® und Firefox® sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Mozilla Stiftung in den U.S.A. und anderen Ländern.

Alle weiteren Produkt- und Firmennamen, die in diesem Dokument erwähnt werden, sind möglicherweise Warenzeichen des jeweiligen Eigentümers und werden anerkannt.

Wolters Kluwer Software und Service GmbH

Stuttgarter Straße 35

71638 Ludwigsburg

+49 7141 914-0

Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelle Informationen	4
1.1. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.10	4
2. Übersicht bisherige Erweiterungen/Änderungen	6
2.1. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.9 (Update 17.2020)	6
2.2. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.8	9
2.3. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.7 (Update 13.2020)	10
2.4. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.6 (Update 9.2020)	14
2.5. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.5	15
2.6. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.4 (Update 5.2020)	16
2.7. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.3	17
2.8. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.2	18
2.9. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.1 (Update 51.2019)	18

1. Aktuelle Informationen

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zu den Änderungen, die wir mit dieser Aktualisierung für Sie vorgenommen haben.

Die **Installation** der Aktualisierung **setzt voraus**, dass die Anwendungen von der **DVD 1/2020** inkl. Update "ADDISON Software 51.2019" oder höher bereits installiert wurden.



Ab dem Kapitel 2 erhalten Sie eine **Historie der Erweiterungen/Änderungen**, die bisher im Rahmen von Updates/Service Releases veröffentlicht worden sind.

1.1. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.10

1.1.1. Berechnung der SV-Beiträge bei Feiertagsentgelt in Höhe von Kug

Bei Feiertagsentgelt in Höhe von Kug wurden seit der Programmversion 5.2.9 die Sozialversicherungsbeiträge paritätisch für Arbeitnehmer und Arbeitgeber berechnet, obwohl der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge komplett zu tragen hat. Durch einen Prüflauf werden die betroffenen Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

1.1.2. Berechnung Kug bei beitragspflichtigen Anteilen von SFN-Zuschlägen

Der beitragspflichtige Anteil der SFN-Zuschläge wurde zur automatischen Berechnung der pauschalierten Entgelte für das Kurzarbeitergeldes ab der Programmversion 5.2.8 nicht berücksichtigt! Durch einen Prüflauf werden die betroffenen Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

1.1.3. Keine automatische Errechnung des Kug-Zuschusses bei negativem Istentgelt

Bei einem negativen Istentgelt (z. B. voll ausgefallener Monat mit Kurzarbeit und Entgeltumwandlung) kann programmseitig aktuell der Kug-Zuschuss nicht automatisch berechnet werden! Bitte berechnen Sie den Zuschuss manuell und erfassen ihn mit der Basis-Lohnart 6012.

1.1.4. Ausweis der RV-Beiträge und -Zuschüsse auf der Verdienstabrechnung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung

In Verbindung mit Fehlzeit 1.8, 1.9.1 oder 1.9.5 kam es zu einem evtl. nicht korrekten Ausweis der RV-Beiträge und -Zuschüsse auf der Verdienstabrechnung von bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versicherten Arbeitnehmern. Durch einen Prüflauf werden die betroffenen Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

1.1.5. Erweiterung der Auswertung "Erstattung § 56 IfSG"

Die Auswertung "Erstattung § 56 IfSG" unter Steuerungsdaten | Jobs | Weitere Auswertungen wurde um eine Sortiermöglichkeit **nach Personalnummer** bzw. **nach Name** erweitert. Zudem wurde für die Auswertung ein neues BBS-Recht eingeführt.

1.1.6. Erweiterung der Auswertung Arbeitgeberbelastung um die Erstattungen nach § 56 IfSG

Die Auswertung **Arbeitgeberbelastung** unter **Steuerungsdaten | Jobs | Weitere Auswertungen** wurde um die Erstattungen nach § 56 IfSG (Verdienstaufschüttung und Sozialversicherungsbeiträge) in Verbindung mit Fehlzeit 1.8, 1.9.1 oder 1.9.5 erweitert.

2. Übersicht bisherige Erweiterungen/Änderungen

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über die Erweiterungen/Änderungen, die bisher im Rahmen von Updates/Service Releases veröffentlicht worden sind.

2.1. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.9 (Update 17.2020)

2.1.1. Änderungen in der Abrechnung in Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Prüfung ob ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG vorliegt

Zuerst ist zu prüfen, ob bei einer behördlich angeordneten Quarantäne oder einem behördlich angeordneten beruflichen Tätigkeitsverbot, überhaupt ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG vorliegt oder ob ggf. die Regelungen des § 616 BGB greifen.

Nach § 616 BGB ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer bezahlten Sonderurlaub zu gewähren, wenn er „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird“. Diese Regelung ist jedoch vielfach durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausgeschlossen! Beachten Sie hierzu bitte auch die Erläuterungen des BMAS zum Thema behördliche Infektionsschutzmaßnahmen:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Neue Fehlzeitgründe

Für die Berücksichtigung sv-rechtlicher Anforderungen bei Fehlzeiten mit Bezug auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurden neue Fehlzeitgründe in den Fehlzeitenkatalog (siehe Dokumentation | ADDISON Lohn- und Gehaltsabrechnung - Stammdaten | Personal | Fehlz.) aufgenommen:

- 1.8 Berufliches Tätigkeitsverbot nach § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG); Leistung der Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Arbeitgeber längstens für 6 Wochen
- 1.9.1 Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne) für Personen, als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige
- 1.9.2 Bezahlte Freistellung wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne) für Personen, als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige
- 1.9.3 Bezahlte Freistellung (Entgeltzahlung, bezahlter Urlaub) wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne) von Personen zum Schutz vor Ansteckung
- 1.9.4 Unbezahlte Freistellung wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne) von Personen zum Schutz vor Ansteckung
- 1.9.5 Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1a IfSG für erwerbstätige Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes

Besonderheiten bei der Abrechnung der Fehlzeitgründe 1.8, 1.9.1 und 1.9.5

Für den Arbeitgeber besteht die Verpflichtung, für das der Entschädigung zugrunde liegende Bruttoarbeitsentgelt die Beitragsberechnung und Beitragszahlung in den ersten 6 Wochen der Entschädigungszahlung vorzunehmen. Das während der Fehlzeit entgangene Bruttoarbeitsentgelt wird vom Programm aufgrund der bisherigen Entlohnung automatisch ermittelt, kann jedoch auch bei manueller Ermittlung für die Fehlzeit

- 1.8 mit der Basis-Lohnart 956 "Fiktives Brutto (IfSG § 56 Abs. 1 Satz 1)" und 100 %
- 1.9.1 mit der Basis-Lohnart 957 "Fiktives Brutto (IfSG § 56 Abs. 1 Satz 2)" und 100 %
- 1.9.5 mit der Basis-Lohnart 958 "Fiktives Brutto (IfSG § 56 Abs. 1a)" und 80 %

des für die Entschädigung maßgebenden (ausgefallenen) Bruttoarbeitsentgelts (ausschließlich für die Berechnung der Beiträge zur KV, PV, RV und AV sowie der Umlagen) eingegeben werden. Die wegen den Fehlzeiten gezahlten Beiträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom jeweiligen Bundesland bzw. dessen zuständiger Stelle erstattet.

Die Entschädigung aufgrund eines beruflichen Tätigkeitsverbotes, angeordneter Quarantäne oder für Sorgeberechtigte ist dem Arbeitnehmer in Höhe des entgangenen Nettoarbeitsentgelts durch den Arbeitgeber für 6 Wochen zu zahlen. Die Entschädigung aufgrund angeordneter Quarantäne oder für Sorgeberechtigte wird vom Programm aufgrund des entgangenen Bruttoarbeitsentgelts automatisch ermittelt, kann jedoch auch mit den dafür im Programm vorgesehenen Basis-Lohnarten, d. h. für die Fehlzeit

- 1.9.1 die Basis-Lohnart 1131 "Entsch. § 56 Abs.1 S.2 IfSG" für 100 %
- 1.9.5 die Basis-Lohnart 1132 "Entsch. § 56 Abs.1a IfSG" für 67 %

direkt eingegeben werden. Die Entschädigung in Höhe des entgangenen Nettoarbeitsentgelts aufgrund eines beruflichen Tätigkeitsverbotes (Fehlzeit 1.8) kann aktuell vom Programm nicht automatisch ermittelt werden und ist mit der Basis-Lohnart 1130 "Entsch. § 56 Abs.1 S.1 IfSG" für 100 % einzugeben.

Die Entschädigung ist für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt und wird deshalb in Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Zuständige Gesundheitsbehörde

Weitergehende Informationen, auch zu dem Erstattungsverfahren der Entschädigungszahlung, stellen die zuständigen Stellen des jeweiligen Landes zur Verfügung. Zuständig für die Erstattung ist in der Regel das Gesundheitsamt des Wohnsitzes des Beschäftigten, nicht das Gesundheitsamt am Betriebssitz des Unternehmens. In einzelnen Bundesländern oder Regionen können auch andere Behörden zuständig sein. Unterstützung zur Ermittlung des zuständigen Gesundheitsamtes finden Sie in der Datenbank des Robert-Koch-Instituts:

<https://tools.rki.de/PLZTool/>

2.1.2. Neue Auswertung "Erstattung § 56 IfSG"

Die neue Auswertung "Erstattung § 56 IfSG" unter Steuerungsdaten | Jobs | Weitere Auswertungen zeigt die programmseitig errechneten Erstattungsbeträge je Arbeitnehmer für den

jeweiligen Fehlzeitgrund (1.8, 1.9.1 und 1.9.5).

2.1.3. Kug - Erweiterung der Auswertung "Kug-Zuschuss"

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der programmseitigen Kug-Zuschuss-Berechnung wurde die zugehörige Auswertung "Kug-Zuschuss" unter Steuerungsdaten | Jobs | Weitere Auswertungen um zusätzliche Informationen erweitert. Damit lässt sich unter anderem der Berechnungsweg des fiktiven Nettos besser nachvollziehen.

Lorenz GmbH Konsolidierung Kug 1 Bahnhofstr. 46 71638 Ludwigsburg Mandant 1000		Liste Kug-Zuschuss 03.2020							07.04.2020					
Pers.Nr.	Name	Kug Std. x Lohn Std.	Ausgefall. Brutto	Istentgelt Abzüge aus fiktiv. Brutto	fiktives Netto	Zuschuss %-Satz	Bemess. Entgelt	Tatsächl. Netto	Zahlung Kug	Zuschuss Kug	Fiktiv Entgelt	Zuschuss Kappung	St	
8	Mayer, Tanja	16,67 x 34,00	566,78	2.178,18	663,75	2.081,21	100,00	2.081,21	1.723,48	209,80	147,93	453,42	0,00	si
							Summe:	2.081,21	1.723,48	209,80	147,93	453,42	0,00	

2.1.4. Kug - Berechnung Kug-Zuschuss bei Entgeltumwandlung bzw. Kug-Feiertag

Bei einer sv-freien Entgeltumwandlung bzw. bei Feiertagsentgelt in Höhe von Kug wurde das fiktive Netto als Ausgang für die Berechnung des Kug-Zuschusses fehlerhaft berechnet.

2.1.5. Kug - Sollentgeltberechnung bei Zeitlohn aus Arbeitszeitkonto (AZK)

Bei einem automatischen Abgang von Stunden aus dem AZK, wurde der dadurch errechnete Zeitlohn aus AZK (z. B. mit der Basis-Lohnart 6601) doppelt dem Sollentgelt in der Abrechnung zugerechnet. Dies konnte durch Vorgabe des korrekten Sollentgeltes umgangen werden. Das ist nicht mehr nötig.

2.1.6. Kug - Berechnung SV-AN-Anteile im Übergangsbereich bei Kug-Feiertag

Bei Feiertagsentgelt in Höhe von Kug im Übergangsbereich konnte es zu einem negativen SV-AN-Anteile kommen.

2.1.7. Kug - Ausweis der Erstattung für Kug und SV-AG-Beiträge auf den Kost-Listen

Die Erstattung des ausgezahlten Kurzarbeitergeldes und die pauschalierte Erstattung der SV-Arbeitgeberbeiträge während der Kurzarbeit durch die Bundesagentur für Arbeit werden zukünftig innerhalb der Kost-Listen analog zu anderen Erstattungen (u. a. Erstattung AAG durch die Krankenkassen) mit einem negativen Vorzeichen ausgewiesen.

2.1.8. Korrigierte Abrechnungsprüfung bei der Erfassung von Urlaub im Baugewerbe

In bestimmten Konstellationen griff die mit Programmversion V 5.2.5 (in Abstimmung mit den Sozialkassen des Baugewerbes) eingeführte neue Abrechnungsprüfung, so dass Urlaub im Baugewerbe nur noch mit Tagen und Stunden zu erfassen ist. Die Prüfung schlug fehl, wenn Abrechnungsversionen die mit einer Programmversion < 5.2.5 erstellt waren rückgerechnet wurden. Die Rückrechnungen können ohne Abrechnungsfehler mit der aktuellen Programmversion durchgeführt werden.

2.1.9. Änderungen Basis-Lohnartenplan

Für den Basis-Lohnartenplan gibt es u. a. aufgrund der aktuellen Corona-Krise einige

Änderungen (u. a. neue Basis-Lohnarten IfSG). Für genauere Informationen verweisen wir Sie auf die entsprechende Dokumentation unter [Programmdokumentationen | ADDISON Lohn- und Gehaltsabrechnung | Änderungen Basis-Lohnartenplan | ADDISON Lohn- und Gehaltsabrechnung - Änderungen Basis-Lohnarten Stand 1/2020 U9](#).

2.1.10. Änderungen Standard-Buchungsbelege

Für die Standard-Buchungsbelege gibt es u. a. aufgrund der aktuellen Corona-Krise einige Änderungen (u. a. Kontierung neue Basis-Lohnarten IfSG). Für genauere Informationen verweisen wir Sie auf die entsprechende Dokumentation unter [Programmdokumentationen | ADDISON Lohn- und Gehaltsabrechnung | Änderungen Standard-Buchungsbelege | ADDISON Lohn- und Gehaltsabrechnung - Änderungen Standard-Buchungsbelege Stand 1/2020 U9](#).

2.2. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.8

2.2.1. Druck der Kug-Liste Arbeitsamt bei Mehrmandantenselektion

Wir haben Ihnen mit dem letzten Service Release (V 5.2.7) die sehr kurzfristig bekanntgegebenen Änderungen zur Kurzarbeitergeldabrechnung im Rahmen der Corona-Krise veröffentlicht. Leider ist uns hier für den Druck der Kug-Liste Arbeitsamt **bei einer Mehrfachselektion** von Mandanten ein Fehler unterlaufen.

Dieser wirkte sich wie folgt aus:

Sind zum Erstellungszeitpunkt der Liste mehrere Mandanten selektiert, wurden auf den Listen für die nachfolgenden Mandate die Arbeitnehmer des ersten Mandanten mit Kurzarbeitergeld aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass dies gerade bei einem Versandt über AOC zu falschen Adressaten für die Inhalte der Liste führte. Löschen Sie ggf. die Liste aus dem jeweiligen Mandantenportal.

2.2.2. Programmabsturz beim Export Buchungsbeleg

Beim Export des Buchungsbeleges (als winfib-Dateiausgabe) konnte es in bestimmten Konstellationen zu einem Programmabsturz kommen. Das Verhalten wurde korrigiert.

2.2.3. BFW: Kug Anzeige über Arbeitsausfall (Kug 101)

Die zweite Seite des Formulars war in seiner Skalierung zu groß, so dass es für den Druck nicht auf eine DIN A4 Seite passte.

2.2.4. Kurzarbeitergeld und beitragspflichtige SFN-Zuschläge

Die beitragspflichtigen Zuschläge aus der autom. SFN-Berechnung werden künftig für die Ermittlung des Soll- und Istentgeltes berücksichtigt, sofern keine manuelle Sollentgeltvorgabe gemacht wurde.

2.3. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.7 (Update 13.2020)

2.3.1. Geänderte Regelungen zum Kurzarbeitergeld aufgrund des Corona-Virus

Mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld", das am 13.03.2020 im Eilverfahren vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde gibt es folgende Änderungen:

- Senkung des Anteils der Beschäftigten, die im Betrieb von Kurzarbeit betroffen sein müssen, von 1/3 auf 10 %.
- Zur Vermeidung von Kurzarbeit müssen keine Minusstunden eingebracht werden. Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeiten vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes.
- Erstattung der von den Arbeitgebern, während der Kurzarbeit, zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge zu 100 %. Für die Pauschalierung wird die Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB III abzüglich des Betrags zur Arbeitsförderung zu Grunde gelegt (aktuell: 37,60%).
- Öffnung des Kurzarbeitergelds für Leiharbeitnehmer, die derzeit kein Kug beziehen können.

Die neuen Regelungen gelten rückwirkend ab 01.03.2020 und sind zunächst befristet bis 31.12.2020.

Die Pauschalierte SV-Erstattung in Form des neuen Kontrollkästchens "Corona-Kug - 100% SV-Erstattung" wird programmseitig automatisch aktiviert, wenn unter Stammdaten | Mandant | Kug bereits ein Kug-Abrechnungszeitraum >= 03.2020 existiert oder neu angelegt wird.

Kurzarbeit (Kug)

Abteilung

ab Monat	Nummer	Arb.Zeit	Zuschuss	ESF-Quali	100% SV	AZK	Transfer
03.2020	12345678	0,00	0,00	Keine	ja	nein	nein

ab Abr.-Monat

Tarifl. Arbeitszeit

Kug-Zuschuss %

Stamnummer

Ableitungsnummer

ESF-Qualifizierungsmaßnahme

Corona-Kug - 100% SV-Erstattung

Arbeitszeitkonto für Kug verwenden

Transfer-Kug

Andruck Lohnabrechnungsstelle auf Kug-Listen

Um die pauschalen SV-Erstattungsbeträge korrekt berechnen zu können, muss der Abrechnungsmonat 03.2020 mit der aktuellen Programmversion in Verbindung mit dem oben beschriebenen Kontrollkästchen abgerechnet werden. Falls der Monat 03.2020 bereits mit Programmversion 5.2.6 oder kleiner abgerechnet wurde, muss mit dem aktuellen Programmstand (Version 5.2.7) eine Rückrechnung oder eine Wiederholungsabrechnung vorgenommen werden!

Die Änderungen zur pauschalen SV-Erstattung gelten auch für das Saison-Kurzarbeitergeld (S-Kug) in den Monaten 03.2020 und 12.2020 für die einzelnen Baugewerke (Bauhauptgewerbe, Gerüstbaugewerbe, Dachdeckerhandwerk und Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaugewerbe), d. h. sowohl für gewerbliche Arbeitnehmer als auch Angestellte gibt es in den betreffenden Abrechnungsmonaten eine pauschale Erstattung der SV-Beiträge während der Kurzarbeit zusammen mit dem Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit (BA). Bereits gestellte Ausfallanzeigen für S-Kug müssen nicht neu gestellt werden. Aus Zeitgründen hat die BA auf eine Änderung der Formulare für den S-Kug-Leistungsantrag (Kug 307) und die S-Kug-Abrechnungsliste (Kug 308) für den Abrechnungsmonat 03.2020 verzichtet, es werden also programmseitig über den Job "Liste Saison-Kug" in den Steuerungsdaten die alten Formulare nach den neuen Regelungen erstellt. Für den nächsten Winterbeschäftigungszeitraum wird es dann auch geänderte Formulare geben. Ab dem Monat 04.2020 können Baubetriebe dann auch normales konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach den neuen Regelungen beantragen und erhalten!

	Bitte in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einreichen, in dessen Bezirk die Lohnabrechnungsstelle liegt (vgl. Bescheid zur Anzeige)	Stamm-Nr. Kug (vgl. Bescheid zur Anzeige) K <input style="width: 80%;" type="text" value="12345678"/> Ableitungs-Nr. (vgl. Bescheid zur Anzeige) <input style="width: 80%;" type="text" value="1234"/> Betriebsnummer <input style="width: 80%;" type="text" value="99999998"/>																		
Antrag auf Kurzarbeitergeld (Kug) und pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieher von Kug - Leistungsantrag -																				
Angaben zum Antragsteller		SIMULIERT																		
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;"> Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers Lorenz GmbH Bahnhofstr. 46 71638 Ludwigsburg </td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;"> Anschrift der Lohnabrechnungsstelle (nur angeben, wenn nicht am Betriebssitz) ADD Steuerberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stuttgarter Str. 35 71638 Ludwigsburg Tel. 07141 9040 Fax 07141 90461 </td> </tr> <tr> <td> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Telefon-Nr.</td> <td style="width: 25%;">07141 914756</td> <td style="width: 25%;">Telefax-Nr.</td> <td style="width: 25%;">07141 91499</td> </tr> <tr> <td>BIC</td> <td>SOLADES1LBG</td> <td>IBAN</td> <td>DE82 6045 0050 0604 7233 43</td> </tr> </table> </td> <td> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">E-Mail</td> <td style="width: 50%;">InfoLoPa@addison.de</td> </tr> <tr> <td>Kreditinstitut</td> <td>Kreissparkasse Ludwigsburg</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>			Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers Lorenz GmbH Bahnhofstr. 46 71638 Ludwigsburg	Anschrift der Lohnabrechnungsstelle (nur angeben, wenn nicht am Betriebssitz) ADD Steuerberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stuttgarter Str. 35 71638 Ludwigsburg Tel. 07141 9040 Fax 07141 90461	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Telefon-Nr.</td> <td style="width: 25%;">07141 914756</td> <td style="width: 25%;">Telefax-Nr.</td> <td style="width: 25%;">07141 91499</td> </tr> <tr> <td>BIC</td> <td>SOLADES1LBG</td> <td>IBAN</td> <td>DE82 6045 0050 0604 7233 43</td> </tr> </table>	Telefon-Nr.	07141 914756	Telefax-Nr.	07141 91499	BIC	SOLADES1LBG	IBAN	DE82 6045 0050 0604 7233 43	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">E-Mail</td> <td style="width: 50%;">InfoLoPa@addison.de</td> </tr> <tr> <td>Kreditinstitut</td> <td>Kreissparkasse Ludwigsburg</td> </tr> </table>	E-Mail	InfoLoPa@addison.de	Kreditinstitut	Kreissparkasse Ludwigsburg		
Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers Lorenz GmbH Bahnhofstr. 46 71638 Ludwigsburg	Anschrift der Lohnabrechnungsstelle (nur angeben, wenn nicht am Betriebssitz) ADD Steuerberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stuttgarter Str. 35 71638 Ludwigsburg Tel. 07141 9040 Fax 07141 90461																			
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Telefon-Nr.</td> <td style="width: 25%;">07141 914756</td> <td style="width: 25%;">Telefax-Nr.</td> <td style="width: 25%;">07141 91499</td> </tr> <tr> <td>BIC</td> <td>SOLADES1LBG</td> <td>IBAN</td> <td>DE82 6045 0050 0604 7233 43</td> </tr> </table>	Telefon-Nr.	07141 914756	Telefax-Nr.	07141 91499	BIC	SOLADES1LBG	IBAN	DE82 6045 0050 0604 7233 43	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">E-Mail</td> <td style="width: 50%;">InfoLoPa@addison.de</td> </tr> <tr> <td>Kreditinstitut</td> <td>Kreissparkasse Ludwigsburg</td> </tr> </table>	E-Mail	InfoLoPa@addison.de	Kreditinstitut	Kreissparkasse Ludwigsburg							
Telefon-Nr.	07141 914756	Telefax-Nr.	07141 91499																	
BIC	SOLADES1LBG	IBAN	DE82 6045 0050 0604 7233 43																	
E-Mail	InfoLoPa@addison.de																			
Kreditinstitut	Kreissparkasse Ludwigsburg																			
Angaben zum Kug und Erstattung SV-Beiträge <input type="checkbox"/> Korrektur-Leistungsantrag <input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen																				
Ich/Wir beantrage(n) die Auszahlung des Kug und die pauschalierte Erstattung der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge für die in der/den beigefügten Abrechnungsliste(n) (Vordruck Kug 108) aufgeführten Arbeitnehmer/innen																				
<input type="checkbox"/> des Betriebes <input type="checkbox"/> der Betriebsabteilung																				
Gesamtzahl der dort Beschäftigten: 44 Anzahl Kurzarbeiter: 18 männlich / 1 weiblich																				
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Summe Soll-Entgelt</td> <td style="width: 33%;">Summe Ist-Entgelt</td> <td style="width: 34%;">Kurzarbeitergeld in Höhe von EUR:</td> </tr> <tr> <td>(Spalte 4 Vordruck Kug 108)</td> <td>(Spalte 5 Vordruck Kug 108)</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;"><input style="width: 80%;" type="text" value="83.308,29"/></td> <td style="text-align: right;"><input style="width: 80%;" type="text" value="49.042,99"/></td> <td style="text-align: right;"><input style="width: 80%;" type="text" value="9.967,60"/></td> </tr> <tr> <td>Abrechnungsmonat 03.2020</td> <td></td> <td>Pauschalierte SV-Erstattung (100% abzüglich ALV) in Höhe von:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;"><input style="width: 80%;" type="text" value="8.329,25"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">Gesamtbetrag: <input style="width: 80%;" type="text" value="18.296,85"/></td> </tr> </table>			Summe Soll-Entgelt	Summe Ist-Entgelt	Kurzarbeitergeld in Höhe von EUR:	(Spalte 4 Vordruck Kug 108)	(Spalte 5 Vordruck Kug 108)		<input style="width: 80%;" type="text" value="83.308,29"/>	<input style="width: 80%;" type="text" value="49.042,99"/>	<input style="width: 80%;" type="text" value="9.967,60"/>	Abrechnungsmonat 03.2020		Pauschalierte SV-Erstattung (100% abzüglich ALV) in Höhe von:			<input style="width: 80%;" type="text" value="8.329,25"/>			Gesamtbetrag: <input style="width: 80%;" type="text" value="18.296,85"/>
Summe Soll-Entgelt	Summe Ist-Entgelt	Kurzarbeitergeld in Höhe von EUR:																		
(Spalte 4 Vordruck Kug 108)	(Spalte 5 Vordruck Kug 108)																			
<input style="width: 80%;" type="text" value="83.308,29"/>	<input style="width: 80%;" type="text" value="49.042,99"/>	<input style="width: 80%;" type="text" value="9.967,60"/>																		
Abrechnungsmonat 03.2020		Pauschalierte SV-Erstattung (100% abzüglich ALV) in Höhe von:																		
		<input style="width: 80%;" type="text" value="8.329,25"/>																		
		Gesamtbetrag: <input style="width: 80%;" type="text" value="18.296,85"/>																		

Kug 107 - 03.2020



Kug-Abrechnungsliste/Pauschalierte SV-Erstattung - Anlage zum Leistungsantrag			Seite 1	Stamm-Nr. Kug K 12345678 Ableitungs-Nr. 1234	Abrechnungsmonat 03.2020				
<input type="checkbox"/> Korrektur Abrechnungsliste									
Laufende Nr. Bei Korrektur der Abrech- nungsdaten bitte "K" in Spalte 1 eintragen	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor Wenn eine behördliche Anordnung zur Quarantäne aufgrund Corona vorliegt, bitte in Spalte 2 vor dem Namen ein „Q“ eintragen.	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfall- stunden, der Krankengeldstunden und der Stunden insgesamt	Soll-Entgelt (ungerundet)	Ist-Entgelt (ungerundet)	Lohn- steuer- klasse Leistungs- satz 1 oder 2	Rechnerischer Leistungssatz für das Soll-Entgelt (Spalte 4) lt. Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz für das Ist-Entgelt (Spalte 5) lt. Tabelle	Durch- schnittliche Leistung pro Stunde (Spalte 7 / Spalte 8 : Gesamtstun- den aus Spalte 3)	Auszuzahlendes Kug (Sp. 7 / Sp. 8) oder Kug-Stunden (Sp. 3) x durchschnittl. Leistung (Spalte 9) SV-Beitragsstattung (Sp. 4 / Sp. 5) x 0,8 x 37,6 Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	1Müller, Thomas VSNR 63200172M014	Kug: 68,00 Ins.: 68,00 KrG: 0,00	3.877,29	2.313,29	1-2	1.455,76	958,67	7,31	497,09 470,45
2	2Köhler, Georg VSNR 63070865M016	Kug: 50,00 Ins.: 50,00 KrG: 0,00	4.533,29	3.358,29	3-1	2.086,98	1.635,33	9,03	451,65 353,44
3	3Unger, Martin VSNR 63300769M017	Kug: 76,00 Ins.: 76,00 KrG: 0,00	5.500,00	3.000,00	1-1	2.116,10	1.320,03	10,47	796,07 752,00
4	4Baum, Jens VSNR 63060667M011	Kug: 50,00 Ins.: 50,00 KrG: 0,00	3.663,29	2.533,29	3-1	1.751,83	1.311,75	8,80	440,08 339,90
5	5Mayer, Tanja VSNR 63211074M518	Kug: 50,00 Ins.: 50,00 KrG: 0,00	2.827,84	1.994,34	3-2	1.277,70	960,00	6,35	317,70 250,72
6	6Jahn, Alexander VSNR 63010362M015	Kug: 76,00 Ins.: 76,00 KrG: 0,00	5.500,00	3.000,00	4-2	1.895,02	1.182,11	9,38	712,91 752,00
7	7Görbicz, Franz VSNR 63020155G012	Kug: 50,00 Ins.: 50,00 KrG: 0,00	3.813,29	2.653,29	3-1	1.813,44	1.361,33	9,04	452,11 348,93
8	8Nagel, Helmut VSNR 63181153N011	Kug: 25,00 Ins.: 50,00 KrG: 25,00	6.663,29	4.663,29	3-1	2.814,03	2.131,85	13,64	341,09 300,80

Mit der aktuellen Programmversion werden auch der geänderte Kug-Leistungsantrag (Kug 107) und die geänderte Kug-Abrechnungsliste (Kug 108) über den Job "Kug-Liste Arbeitsamt" in den Steuerungsdaten zur Verfügung gestellt.

Auf der Kug-Abrechnungsliste (Kug 108) ist lt. Information der BA in Spalte 2 ein "Q" vor dem Namen der Arbeitnehmer auf dem Ausdruck zu ergänzen, wenn die Arbeitnehmer eine Entschädigung gem. § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten und vor der behördlich angeordneten Quarantäne bereits in Kurzarbeit waren. Arbeitnehmer, die eine Entschädigung gem. § 56 IfSG erhalten und vor der Absonderung (Quarantäne) noch nicht in Kurzarbeit sind, haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, da sie keinen Entgeltausfall haben. Diese Arbeitnehmer sind daher nicht in die Abrechnungslisten aufzunehmen.

2.3.2. Kappung des Kug Zuschusses

Bei der Abrechnung eines Arbeitgeberzuschusses zum Kurzarbeitergeld, um die für den Arbeitnehmer finanziell nachteiligen Auswirkungen der Kurzarbeit abzumildern, wird zukünftig geprüft ob der Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags von Soll- und Istentgelt übersteigt, da es sich dann beim übersteigenden Teil um steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.

Simulierte Monatsabrechnung von 03.2020

Firma 1 (Lorenz GmbH), Personal 36 (Blume, Steffen) - 03.2020:
Der errechnete Kug-Zuschuss übersteigt mit 19,68 € 80% des Fiktiven Arbeitsentgelts und wurde gekappt. Zahlen Sie den übersteigende Betrag ggf. zusätzlich steuer- und beitragspflichtig aus.

Der übersteigende Teil kann mit den neuen Basis-Lohnarten 6013 bzw. 6014 erfasst werden.

2.3.3. Druck von ELStAM-Meldungen

Mit dieser Programmversion ist es möglich ELStAM- Meldungen und ELStAM-Rückmeldungen auszudrucken oder diese zu archivieren.

Durch Markieren der Meldung entweder im Personalstamm oder im Meldecenter und anschließendem Start des Vorgangs über das "Drucken" Symbol kann der Inhalt der Meldung in den



Listenmanager abgestellt werden. Eine Mehrfachselektion ist analog zu den anderen Meldeverfahren möglich.

2.3.4. euBP - Auswahldialog

Durch Einschränkung der Benutzerrechte konnte es im euBP-Auswahldialog beim Wechsel auf das Register der Finanzbuchhaltung zu einer Fehlermeldung kommen. Ist die Mandantenansicht auf dem Register eingeschränkt, wird dies künftig durch einen Hinweis auf der Maske angezeigt.

2.3.5. Akte: Automatischer P&Z-Upload

Wird die Akte-Suite in Zusammenspiel mit ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung eingesetzt, erfolgt künftig kein automatischer Upload für Personal & Zeiten mehr. Bitte führen Sie den Upload über den Job der Steuerungsdaten nach den Monatsabschlussaufgaben aus.

2.3.6. Benutzerberechtigung: Erweiterung des BBS-Attributes A1-Meldungen

Ist das Attribut/Zusatzdaten Stammdaten Mandant | Bearbeiten nicht gegeben, jedoch das Attribut A1-Meldungen, so ist künftig die Bearbeitung der Allgemeinen Angaben A1-Antrag und der Zusatzangaben A1-Antrag Ausnahmevereinbarung unter Stammdaten | Mandant | rvBEA möglich.

2.3.7. Zahlungsliste neue Option

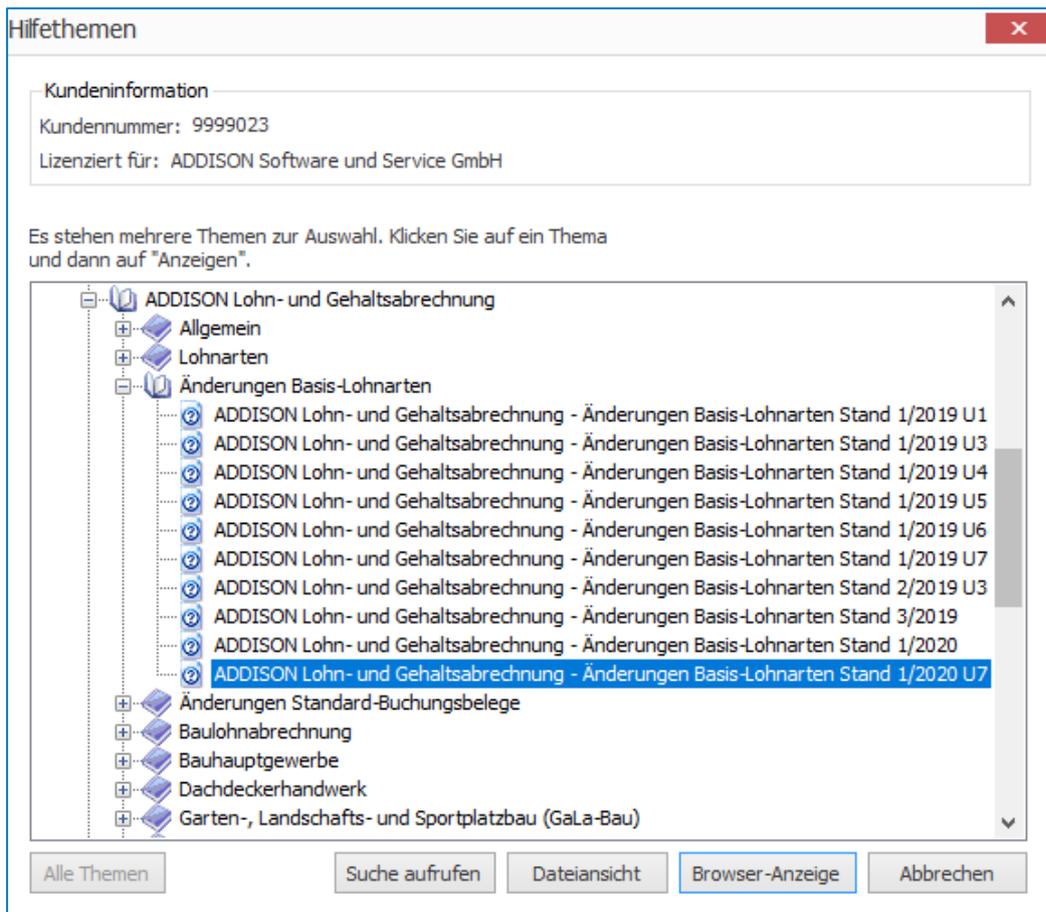
In den Listeigenschaften zur Zahlungsliste wurde die Option Seitenwechsel unterdrücken eingefügt. Damit kann der Seitenwechsel je Zahlungszweck unterdrückt werden.

2.3.8. Dachdecker: mehrseitige Sozialkassenlisten

Bei mehrseitigen Sozialkassenlisten für das Dachdeckerhandwerk wurde die Summenbildung für die Winterbeschäftigungs-Umlage nicht korrekt ausgewiesen.

2.3.9. Änderungen Basis-Lohnartenplan

Für den Basis-Lohnartenplan gibt es u. a. aufgrund der aktuellen Corona-Krise einige Änderungen. Für genauere Informationen verweisen wir Sie auf die entsprechende Dokumentation.



2.4. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.6 (Update 9.2020)

2.4.1. Lohnsteuerbescheinigung: Geringfügig Beschäftigter Altersvollrentner

Für einen geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer, der die Regelaltersgrenze erreicht hat und nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hat, sind die pauschalen Arbeitgeberanteile nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

2.4.2. Berufsgenossenschaft Stundenermittlung für den Lohnnachweis UV

Die Stunden für den Lohnnachweis UV wurden ggf. nicht korrekt ermittelt. Mit dieser Programmversion erfolgt eine autom. Überprüfung und ggf. Korrektur der Stunden. Sollten der Lohnnachweis des Vorjahres betroffen sein (nur Beitragsmaßstab 2) wird ein Hinweis ausgegeben.

2.4.3. Buchungsbeleg: Anpassungen DATEVPro-Schnittstelle

An der DATEVPro-Schnittstelle für die Ausgabe des Buchungsbeleges wurden Anpassungen vorgenommen.

2.4.4. Zahlstellen-Rückmeldungen: Anpassungen beim Einlesen in den Personalstamm

Für das Einlesen von Zahlstellen-Rückmeldungen in den Personalstamm wurden Anpassungen

vorgenommen.

2.4.5. Lohndatencenter: pdf-Ausgabe mit Gruppierung als Einzeldokumente

Die Ausgabe von mehreren pdf-Dateien bei einer Gruppierung im Lohndatencenter ist wieder möglich.

2.5. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.5

2.5.1. Fehlende Summenzeile bei der Beitragsabrechnung

Die Beitragsabrechnung wird wieder inklusive der Summenzeile ausgegeben.

2.5.2. Einmalbezüge ohne Märzklause

Bei der Abrechnung von Einmalbezügen mit dem Kennzeichen in der Lohnart "keine Märzklause bei Verrechnung ab April" wird nun ein Hinweis ausgegeben, wenn gleichzeitig die Abrechnung von Einmalbezügen mit Märzklause erfolgt, da diese beiden Konstellationen nicht zeitgleich abgerechnet werden können.

2.5.3. Bauhauptgewerbe: MUV-Errechnung bei Fremddatenvortrag

Mit Beginn der Winterbeschäftigung 12.2019 wird fälschlicherweise MUV S-Kug berechnet (auch unterhalb der 91. Ausfallstunde), wenn in einem Fremddatenvortrag MUV-S-Kug-Stunden aus der vorherigen Winterbeschäftigung vorhanden sind.

Die betroffenen Arbeitnehmer werden programmseitig zur Rückrechnung vorgeschlagen, anschließend ist der SOKA-Meldelauf ab 12.2019 nochmals zu starten!

2.5.4. Bauhauptgewerbe: Zu hohe Ausfallstunden bei auftragsbedingtem Arbeitsausfall

Bei auftragsbedingtem Arbeitsausfall wurden in bestimmten Konstellationen (z. B. S-Kug Krank AA) zu hohe Ausfallstunden ermittelt. Das Verhalten wurde korrigiert, die betreffenden Abrechnungen sind per Rückrechnung bzw. Wiederholungsabrechnung richtig zu stellen.

2.5.5. Baulohnabrechnung: Abrechnung von Urlaubstagen ohne Stunden

Die Abrechnung von Urlaubstagen ohne erfasste Urlaubsstunden ist künftig nicht mehr möglich, da dies im Meldeverfahren immer wieder zu Fehlern führt.

Es erfolgt zum einen der Hinweis bei der Erfassung der Daten zum anderen eine Prüfung in der Abrechnung.

2.5.6. Lohnsteuerbescheinigung - abweichendes Geburtsdatum

In der Lohnsteuerbescheinigung wird das Geburtsdatum des Arbeitnehmers übermittelt. Sollte für den Arbeitnehmer ein abweichendes Geburtsdatum für den ELStAM Abruf verwendet worden sein, so wird künftig das abweichende Datum auch für die Datenübermittlung im Lohnsteuerbescheinigungsverfahren herangezogen.

2.6. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.4 (Update 5.2020)

2.6.1. Bauhauptgewerbe/Gerüstbaugewerbe: Sozialkassenbeitragsliste mit falschem Prozentsatz

Auf der Sozialkassenbeitragsliste wird der Gesamtsozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Gerüstbaugewerbe wieder mit dem richtigen Prozentsatz berechnet. Die einzelnen Abrechnungen der gewerblichen Arbeitnehmer ab 01.2020 waren davon nicht betroffen und müssen nicht korrigiert werden.

Bitte mit dem aktuellen Programmstand nochmals die SOKA-Meldungen für das Bauhauptgewerbe bzw. die Sozialkassenbeitragsliste (ohne Meldeverfahren) für das Gerüstbaugewerbe ab 01.2020 starten, um die Sozialkassenbeitragslisten ab 01.2020 mit dem korrekt berechneten Gesamtsozialkassenbeitrag zu erhalten. Da die Sozialkassenbeitragsliste, die Grundlage für den Zahlungsverkehr an die Sozialkassen bildet, muss die Zahlungserstellung nach erneuter Erstellung der Sozialkassenbeitragsliste nochmals ausgeführt werden.

2.6.2. Korrektur des meldepflichtigen UV-Entgelts in Zusammenhang mit der Zusatzversorgung Bau

Wenn der jährliche sv-freie Betrag für Zukunftssicherungsleistungen nach § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 4 % der RV-BBG West durch Beiträge in die Zusatzversorgung Bau überschritten wurde, wurden die übersteigenden Beiträge fälschlicherweise nicht der UV-Pflicht unterworfen. Mit dem aktuellen Programmstand werden die betreffenden Arbeitnehmer rückwirkend bis 01.2019 zur Rückrechnung vorgeschlagen. Anschließend sind die Meldeläufe für den UV-Lohnnachweis und die UV-Jahresmeldung (DEÜV-Meldegrund 92) nochmals auszuführen, um bereits übermittelte Meldungen zu korrigieren!

ADDISON - Hinweis

Die nachfolgend aufgeführten Arbeitnehmer werden zur Rückrechnung vorgeschlagen, da das meldepflichtige UV-Entgelt nicht korrekt ermittelt wurde. Bitte starten Sie im Anschluss an die Rückrechnung nochmals die Meldeläufe für DEÜV-Meldungen und UV-Lohnnachweise!

Soll die Rückrechnung jetzt durchgeführt werden?

Firma 70009 (ZVK BAU - UV-Pflicht):

- Personal 1 (Baumeister, Hans): 11.2019
12.2019
- Personal 2 (Baumeister, Hans): 11.2019
12.2019
- Personal 3 (Baumeister, Hans): 09.2019
10.2019
11.2019
12.2019

2.6.3. Korrektur der Soll-/Istentgeltberechnung in Zusammenhang mit Netto-Sachbezügen §

37b EStG

Die neuen Programmlohnarten zur Übernahme der SV-AN-Anteile und der aus der Übernahme resultierenden Steuerpflicht bei Netto-Sachbezügen nach § 37b EStG (9841 - 9848) werden nicht mehr fälschlicherweise ins Istentgelt eingesteuert. Mit dem aktuellen Programmstand werden die betreffenden Arbeitnehmer rückwirkend bis 01.2019 zur Rückrechnung vorgeschlagen.

2.6.4. Vorbelegung der Bemessungsgrundlage für E-Bikes mit 25 %

Bei Neuanlage eines E-Bikes im Register Stammdaten | Personal | Fahrzeuge, wird die Bemessungsgrundlage mit 25 % der Berechnungsgrundlage vorbelegt. Der Anwender wird darauf und auf die Möglichkeit der manuellen Anpassung hingewiesen.

2.6.5. Bauhauptgewerbe: Neue Mindestlöhne ab 01.04.2020

Die Mindestlöhne im Bauhauptgewerbe werden zum 01.04.2020 wie folgt erhöht:

Mindestlohn				
	West	Ost	Berlin	
Lohngruppe 1	12,55	12,55	12,55	
Lohngruppe 2	15,40		15,25	

2.7. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.3

2.7.1. Korrektur UV-Brutto

Bei bestimmten Sachverhalten (z.B. Rückrechnungen, rückwirkender Austritt) konnte es bei einigen Berufsgenossenschaften vorkommen, dass für den Dezember ein fehlerhaftes UV-Brutto ermittelt und gemeldet wurde. Diese Fälle werden mit dem aktuellen Service Release automatisch korrigiert. Die Anwender werden innerhalb des Programmes mit einem entsprechenden Hinweis darüber informiert. Ggf. müssen der UV-Lohnnachweis sowie die UV-Jahresmeldung (GD 92) neu erstellt und versendet werden.

2.7.2. Baulohn: Bezeichnung der Urlaubslisten

Die unter **Steuerungsdaten | Baulohn-Listen** erstellten Urlaubslisten (Urlaubsanspruch, Urlaub abgerechnet und Resturlaub) werden wieder korrekt bezeichnet.

2.7.3. Bauhauptgewerbe: Änderungen Sozialkassenbeitrag ab 2020

Der Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe ändert sich ab 01.01.2020 wie folgt:

Sozialkassenbeitrag	West	Ost	Berlin-West	Berlin-Ost
Gesamt	20,80%	18,90%	25,75%	23,85%
Urlaub	15,40%	15,40%	15,40%	15,40%
Berufsbildung	2,40%	2,40%	1,65%	1,65%
ZVK	3,00%	1,10%	3,00%	1,10%
Sozialaufwand	-	-	5,70%	5,70%

Für die Tarifgebiete **Ost** und **Berlin-Ost** erhöht sich der Sozialkassenbeitrag und die Zusatzversorgung ab 01.01.2020 jeweils um **0,1%**.

2.7.4. Gerüstbaugewerbe: Ausgleichsbetrag Überbrückungsgeld

Der Ausgleichsbetrag für das Überbrückungsgeld wird nun automatisch aufgrund der Ausfallsturentabelle von SOKA Gerüstbau auf die entsprechenden Dezimalwerte gerundet. Teile von Ausfallstunden, die zu Überbrückungsgeld führen, sind wie folgt auf volle 1/4-Stunden kaufmännisch auf- bzw. abzurunden:

- 1-7 Minuten ergeben den Dezimalwert 0,00
- 8-22 Minuten ergeben den Dezimalwert 0,25
- 23-37 Minuten ergeben den Dezimalwert 0,50
- 38-52 Minuten ergeben den Dezimalwert 0,75
- 53-60 Minuten ergeben den Dezimalwert 1,00

Bei der Erfassung von Stunden, die von dieser Vorgabe abweichen, wird künftig in der Erfassung variabler Daten, in der Kalendererfassung und in den persönlichen Lohnarten ein entsprechender Hinweis auf die Ausfallsturentabelle ausgegeben.

2.7.5. Gerüstbaugewerbe: Urlaubsanspruch in Geld ohne Tage beim Jahreswechsel

Hat ein gewerblicher Arbeitnehmer im Gerüstbaugewerbe zum Ende des Kalenderjahres noch Urlaubsanspruch in Geld auf seinem Urlaubskonto, darf dieser Anspruch nicht (wie im Bauhauptgewerbe beispielsweise) zum Urlaubsanspruch des laufenden Jahres hinzugerechnet werden. Dann könnte der Urlaub aber bis zum Verfall nie abgebaut werden.

In diesen Fällen kann SOKA Gerüstbau einen zusätzlichen Tag Urlaub freigeben. Dies muss vom Betrieb beantragt werden. Anschließend kann der Urlaubstag in den Monatswerten im Januar entsprechend nachgetragen werden.

Wir weisen daher künftig beim Wechsel in den Januar auf die gewerblichen Arbeitnehmer hin, die auf ihrem Urlaubskonto noch Geld jedoch keine Tage mehr zur Verfügung haben.

2.8. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.2

2.8.1. Berufsgenossenschaft: Hinweis auf IK-Nummer der Bezirksverwaltung

Mit der ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung V 5.2.0 wurde für den Abrechnungslauf bzw. bei der Mandantenstammpfprüfung folgender Hinweis ausgegeben, wenn für die Berufsgenossenschaft eine IK-Nummer „0“ hinterlegt war:

Die hinterlegte IK-Nummer der Bezirksverwaltung „0“ unter Mandant | BG/UV existiert im Zeitraum nicht mehr. Bitte wählen sie eine gültige IK-Nummer aus.

2.9. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.1 (Update 51.2019)

2.9.1. Abrechnung für das Jahr 2020

Mit dieser Programmversion ist die Abrechnung für das Jahr 2020 freigegeben.

2.9.2. Aktualisierung der sog. Kernprüfungen

Mit dieser Version wurden kurzfristig erhaltene Kernprüfungen der Sozialversicherungsträger aktualisiert.

2.9.3. ELStAM-Verfahren: Einbindung der nicht meldepflichtigen Personen

Ab dem 1. Januar 2020 sind grundsätzlich für nicht meldepflichtige Personen (beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer) die Lohnsteuerabzugsmerkmale über das ELStAM-Verfahren abzurufen. Für den Abruf ist, wie auch für die meldepflichtigen Personen, die (steuerliche) Identifikationsnummer (Steuer-ID) des Arbeitnehmers Voraussetzung. Es gibt jedoch weiterhin Ausnahmen für bestimmte Arbeitnehmergruppen (s. Kundeninformation zur DVD 1/2020 und BMF Schreiben vom 07.11.2019).

Für diese Arbeitnehmer wurde unter **Stammdaten | Personal | Steuer-2** das Kennzeichen **Für ELStAM nicht zugelassen (ELStAM-Sperre)** eingeführt. Wird ein Arbeitnehmer im ELStAM-Verfahren angemeldet, der nicht anmeldeberechtigt ist, wird der Grund der Ablehnung über das Verfahren zurückgemeldet.

Folgende Ablehnungsgründe werden bei einer Abrufsperrung zurückgemeldet:

- 552020100: Keine Abrufberechtigung
- 552020102: Keine Abrufberechtigung mehr ab <<Datum>>
- 552020200: Keine Anmeldeberechtigung
- 552025205 „refDatumAG liegt vor Beginn der Meldepflicht“
- 552025400: Keine Ummeldeberechtigung

Grund der Ablehnung:

Es liegt eine Sperre für den Abruf der ELStAM vor. Diese wurde durch den Arbeitnehmer, das Finanzamt oder die Meldebehörde verursacht. Um die Abrufsperrung aufzuheben, muss eine Klärung der ELStAM durch den Arbeitnehmer erfolgen.

Automatische Übernahme der Abrufsperrung in den Personalstamm

Durch die Bestätigung der (fehlerhaften) Rückmeldung im Meldecenter, wird das Kennzeichen automatisch im Personalstamm aktiviert. Der Arbeitnehmer wird damit für einen künftigen ELStAM-Meldelauf nicht berücksichtigt.

Manuelle Aktivierung der Abrufsperrung im Personalstamm

Da es weiterhin Ausnahmen von dem Verfahren und damit von der Vergabe einer Steuer-ID gibt, kann das Kennzeichen auch direkt, d.h. ohne vorangegangene An-/Ummeldung, manuell im Personalstamm aktiviert werden. Im Abrechnungslauf erfolgt kein Hinweis auf die fehlende Steuer-ID. Im Protokoll des Meldelaufes wird auf die Meldesperre des Arbeitnehmers hingewiesen.

Aufhebung der Abrufsperrung

Wurde der Grund für die Abrufsperrung aufgehoben bzw. geklärt, ist das Kontrollkästchen wieder

manuell zu deaktivieren. Der Arbeitnehmer wird danach für den folgenden ELStAM-Meldelauf wieder berücksichtigt.

2.9.4. Geldwerter Vorteil durch Fahrzeugstellung

Die durch den Arbeitgeber nach § 40 Absatz 2 Satz 2 EStG pauschal versteuerten Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mussten bisher - bei Anwendung der individuellen Methode (Fahrtenbuchmethode) - manuell als individueller Wert erfasst werden.

Ab dieser Programmversion kann die Anzahl der tatsächlichen Fahrten (Hin- und Rückfahrt) und die zur Ermittlung der Entfernungspauschale notwendigen einfachen Fahrten getrennt erfasst werden. Zur Vereinfachung der Erfassung wird programmseitig der hälftige Wert für die Anzahl der einfachen Fahrten vorgeschlagen. Dieser kann bei Bedarf durch manuelle Eingabe überdeckt werden.

2.9.5. Tariftabellen im Öffentlichen Dienst

Die Tariftabellen im Öffentlichen Dienst wurden aktualisiert.

Unter „TVöD Länder SuE“ neu eingepflegt wurde der Tarif für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifverbundes der Länder (Anlage G TV-L, „S-Tabelle“). Die Tarifparteien führten den Tarifbereich mit Gültigkeit ab 1. Januar 2020 ein.

Kontakt:

Wolters Kluwer
Software und Service GmbH
Stuttgarter Straße 35
71638 Ludwigsburg
+49 (0)7141 914-0 tel
+49 (0)7141 914-92 fax
addison@wolterskluwer.com